

Leistungsbewertung im Fach Französisch

Pädagogische Konzepte, Arbeitsgrundlagen und schulinterne Regelungen des Fachbereiches
Französisch am Humboldt-Gymnasium Eichwalde

gemäß Beschluss der Fachkonferenz vom 28.8.2008
gemäß Ergänzungen der Fachkonferenz vom 19.8.2010
gemäß Ergänzungen der Fachkonferenz vom 2.9.2012

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Grundlage der Leistungsmessung und -bewertung ist die VV Leistungsbewertung. Es wird unterteilt in AT (Allgemeiner Teil: mündliche Mitarbeit und punktuelle Leistungen (Tests, GA, Projekte, etc.)) und ST (Schriftlicher Teil: SEK I: Klassenarbeiten, SEK II: Klausuren).

Ermittlung der Gesamtnote:

SEK I:	AT: 50 %	ST: 50 %	
SEK II:	AT: 75 %	ST: 25 %	Abiturjahrgang 2013
SEK II:	AT: 2/3	ST: 1/3	Abiturjahrgang 2014, gem GOST 2009

1.1 Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen

- Die Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistungen im Fach Französisch (s. unten) sind weiterhin gültig und den Schüler/innen zur Kenntnis zu bringen.
- Die mündlichen Mitarbeit wird kontinuierlich bewertet, die Gesamtnote für Mitarbeit ca. alle 6-8 Wochen ermittelt.
- Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistung im Fach Französisch:

Note 1: initiativreiche, selbstständige und kontinuierliche Mitarbeit; Beiträge, die den Unterrichtsverlauf besonders fördern, kreative Einfälle.

Note 2: aktive, kontinuierliche Mitarbeit. Wissen wird vollständig wiedergegeben, zusammenhängendes und richtiges Sprechen.

Note 3: regelmäßige Mitarbeit, Wissen wird vollständig wiedergegeben; unterschiedliche, oft positive Beiträge, die auch sprachlich weitgehend der Norm entsprechen, Reproduktion.

Note 4: unregelmäßige Beteiligung im Unterricht; Beiträge von unterschiedlicher inhaltlicher und sprachlicher Qualität; „stille Mitarbeit“ mit kurzen Äußerungen nach Aufforderung.

Note 5: sporadische Mitarbeit bei Einzelthemen; die Aufgabenstellung wird nur in Ansätzen bearbeitet die Bearbeitung ist sehr fehlerhaft, es werden nur lückenhafte Grundkenntnisse nachgewiesen; die Beiträge hemmen den Unterrichtsverlauf.

Note 6: teilnahmslos, unproduktive Aktivitäten; unproduktive, nicht fachspezifische Äußerungen; überwiegend äußerst fehlerhafte Äußerungen; Desinteresse.

1.2 Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Leistungen

Grundlage der Bewertung der schriftlichen Leistungen sind die „Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in der Gymnasialen Oberstufe für Französische als zweite Fremdsprache“ sowie die Kriterien zur Bewertung des Inhalts und des Ausdrucksvermögens.

Ferner gilt die für die Bewertung des Inhalts in der SEK I und II die „Bewertungstabelle für alle Fächer des Zentralabiturs“.

Ermittlung der Gesamtnote bei Bewertung von zusammenhängenden Texten:

	Inhalt	Ausdrucksvermögen	sprachliche Richtigkeit
SEK I	40 %	30 %	30 %
SEK II	40 %	30 %	30 %

- Um komplexere schriftliche Leistungen so objektiv wie möglich zu bewerten, ist die Angabe der Wortzahl durch den/die Schüler/in möglich, jedoch nicht erforderlich.
- Zur Korrektur der Abiturklausur werden die für die Korrektur im Zentralabitur vorgeschriebenen Korrekturzeichen verwendet.
- Für die Korrektur aller anderen schriftlichen Leistungen in der SEK I und II können die französischen Korrekturzeichen verwendet werden.
- Die Festlegungen der Fachkonferenz Französisch zur Bewertung von Klausurleistungen in der SEK II und zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Zentralabitur Französisch ist den Schülern zur Kenntnis zu bringen.

2. Verteilung der Klassenarbeiten im Schuljahr in der SEK I

Klasse 7 und 8:	mind. 4 Klassenarbeiten à 1 Unterrichtsstunde
Klasse 9:	mind. 3 Klassenarbeiten à 1 Unterrichtsstunde
Klasse 10:	mind. 2 Klassenarbeiten à 1 US und 1 Klausur à 2 US
Klasse 9/10 (Neu):	mind. 2 Klassenarbeiten à 1 US

3. Festlegungen zur Bewertung von Klausurleistungen in der SEK II und zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Zentralabitur Französisch

- Inhalt und sprachliche Leistung werden jeweils als Ganzes gesehen und jeweils mit einer Teilnote bewertet. Dabei geht die inhaltliche Leistung mit 40%, die sprachliche Leistung mit 60% (s.o) in die Gesamtbewertung ein.
- Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt u.a. das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Differenziertheit und die Eigenständigkeit der Stellungnahme, bzw., der Argumentation sowie die textsortenspezifische Ausgestaltung.
- Jede Aufgabestellung ist einzeln zu bearbeiten. Es werden die drei Aufgabenbereiche (I: Compréhension/Résumé; II: Analyse; III: Commentaire/Créativité) berücksichtigt, Es ist zu kennzeichnen, welche Aufgabenstellung bearbeitet wurde.
- Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit (50/50) zugrunde.
- Die Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit orientiert sich u.a. daran, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut

zu anspruchsvoller Sprachgestaltung wird (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ebenfalls berücksichtigt.

- Gehäufte Verstöße gegen die äußere Form der Arbeit „führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu 2 Punkte“ (§12 GOSTV).
- Punktabzüge erfolgen bei schwerwiegenden Formverstößen wie z.B. eingeschränkte Lesbarkeit, liederliches Gesamtbild, oberflächliche Korrekturen.
- Der Begriff „eingeschränkte Lesbarkeit“ wurde vom Fachbereich Französisch wie folgt definiert: Der Text ist nicht von jeder Person, die die Arbeit liest, identifizierbar. Das betrifft die Schriftgröße und die Eindeutigkeit. Die Buchstaben sind nicht eindeutig identifizierbar. Dies betrifft insbesondere die Buchstaben n und u, n und r, v und u sowie a und o. Eine Kennzeichnung des Buchstaben u mit einem Querstrich über dem u ist in den Fremdsprachen Englisch und Französisch unzulässig und wird als Orthografiefehler (halber Fehler) gewertet, da eine solche Schreibweise in diese Sprachen unüblich ist. Die Identifizierung der Buchstaben ist zu beachten im Hinblick auf: Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, uneingeschränkte Lesbarkeit aller Buchstaben und eindeutige Korrektur (saubere Streichungen/Fußnoten auf der entsprechenden Seite oder auf einem Extrablatt).

4. Grundsätze zum Umgang mit Hausaufgaben

- Hausaufgaben dienen der Festigung und Umwälzung der Unterrichts- und Lerninhalte sowie der Vorbereitung folgender Unterrichtsgegenstände aber auch des Erlernen der Organisation von Lernarbeit und dem dafür notwendigen Zeitmanagement. Sie sind von den Schüler/innen termingerecht anzufertigen.
- Sie können als punktuelle Leistungen bewertet werden, werden aber im Allgemeinen nicht extra benotet, da sich das Anfertigen der Hausarbeiten und das Vortragen der Arbeitsergebnisse in den terminlich festgelegten Unterrichtsstunden durchaus auf die Mitarbeit im Unterricht auswirkt.
- Die Schüler/innen sind darauf hinzuweisen, dass die der Lehrkraft am Anfang einer Unterrichtsstunde mitzuteilen haben, wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, Hausarbeiten nicht anfertigen konnten. Diese sind dann bis zur darauf folgenden Französischstunde nachzuarbeiten.
- Das Verheimlichen einer nicht erbrachten Hausarbeit sowie das Versäumnis, eine nicht erbrachte Hausarbeit nachzuarbeiten, werden als Täuschungsversuch, bzw. nicht erbrachte Leistung mit der „Note 6“ bewertet.

5. Facharbeit im Fach Französisch in der Klasse 9

- Facharbeiten im Fach Französisch sollen einen Umfang von mindestens 6 Seiten haben. (d.h. 6 Textseiten, Bildseiten werden separat gezählt)
- Der gesamte Text soll in Französisch verfasst werden.
- Die Schüler haben drei Monate Zeit, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.
- Drei Kriterien sollen bei der Bewertung berücksichtigt werden:
 - Sprache
 - Inhalt
 - Form/Präsentation
- Jedes der drei Kriterien soll 1/3 der Gesamtnote ausmachen.

Fk-Leiter J. Raffeneau